

Edicta leg. Maiestata
aus Frankreich

1573







1573 12

EDICT

Königlicher Majestat
auß Frankreich/den Frieden vnd Ver-
trag so newlicher zeit den 11. tag Augusti die-
ses jehigen 1573. Jars/zu Paris im Par-
lament publiciert worden/
anlangendt.

Zekundt auß Französischer sprach
treulich verteutschet.



Getruckt in der Churfürstlichen Statt Hei-
delberg / durch Johannem Maier.

M. D. LXXIII.

1915, 1140



Edict Kön. Maiestat

auß Franckreich / belangend den
Friden vnd Vertrag vber die Auff-
ruhr in seinem Reich.



Der Carolus von Got-
tes Gnaden / König auß
Franckreich / entbieten allen vnd
jeden gegenwertigen vnd nach-
kommen / vnser Gnade vnd Grub /
Demnach vnser fürnehmen vnd
meinung jederzeit gewesen vnd
noch ist / Daß wir / wie auch vnser
Vorfahren gethan / vnser Reich viel mehr durch den Weg
der sanfftmütigkeit vnd gütte / dann der schärff regierten / vnd
also von vnsern Vnderthanen den gehorsam / welchen sie
vns schuldig / erlangten: So hat vnser freundlicher lieber
Bruder / der König auß Polen / als dem vnser will vnd mei-
nung diß falls durchaus wol bewußt / in dem vnsern außrück-
lichen Befehl / vnd von vns ihm derhalben vberschickten vnd
gegebenen Gewalt / nachfolgenden etliche fürnemen Personē
auß vnserm innerlichen Racht / so umb ihn waren / deputiere
vnd verordnet / die Klagen / Bekümmernuß vnd Supplica-
tiones / Burgermeisters / Schöffen vnd des Rachts / sampt
den Bürgern vnd Einwohnern der Statt Roschell / auch
deren vom Adel vnd anderer / so sich dahinein begeben / an-
zuhören vnd zuuernemen.

A ij

Die

Siewell es dann endlich dahin gerahen/ daß gemelter
 vnser freundlicher lieber Bruder Polnischer König/ mit vn-
 serm guten willen / durch raht vnd eingeben vnser auch
 freundlichen lieben Bruders / des Herzogen zu Alancou /
 vnd des Königs von Navarra / vnsern freundlicher lieber
 Vetter des Princen von Conde vnd Delphin / des Herzo-
 gen von Longueuille / von Guise / von Neuers vñ von Bies /
 des Herren von Montluc / des Grauen von Nes / von Bi-
 ron / von Billequier / von der Capelle aux Ursins / von Los-
 ses / von der Bauguyon / von S. Supplice / vñ Malicorne /
 von Suze / des grossen Priors auß Champaigne / vnd ande-
 rer mehr fürnemme Männer / so vmb ihn waren / denen von
 Roschelle / auch den Edelleuten vnd andern / so sich da hin-
 ein begeben / diese nachfolgende specificirte Puncten vnd Ar-
 tikel verwilliget vnd zugelassen / deren sich die Einwohner
 vnserer Stätt zu Montauban vnd Nismes / die vom Adel
 vnd andere die sich in dieselbige Stätt gethan / auch etliche
 mehr vnserer Vnderthan / für welche die Roscheller suppli-
 cirt haben / eben so wol als sie / zugebrauchen hetten.

Thun wir hiemit kundt vnd zuwissen / daß wir / als wir
 betrachten / daß wir bessers nicht thun köndten / dann daß wir
 dem Raht / so vns gemelte vnser Bruder / Princen vnd Her-
 ren gaben / nachfolgten / welche / nach dem eiffer den sie zu
 der ehren Gottes tragen / neben der erfahrung vnd guten
 neigunge vnd willen / so sie zu vnsern sachen haben / viel mehr
 als jemandt anders wissens haben können / vmb dasjenige /
 was zum frommen vnd gutem vnser Reichs dieneet vnd
 nötig ist. Also durch den Raht vnd Gutthaten / der Königin
 vnser Ehrliebenden Frawen Mutter / auch vnsern freund-
 lichen lieben Vettern / des Cardinals von Lottringen vnd
 Guise.

Guyse vnser lieben vnd getrewen Canklers / der Herrn von
Motuillier / von Lanffac / von Limoges / den Presidenten von
Ehou vnnnd Seguyer / des Herren zu Foix / des Presidenten
Hannequins / des Herrn zu Cheuerny / des von Mande /
vnnnd Noessy / alle vnserer Racht Respectiue, auß gemeltem vn-
serm geheimen oder innerlichen Racht / von wegen der obge-
melten vrsachen / vnnnd bewegnissen / auch anderer grossen
vnd guten vns dahin weisende bedencungen / haben gespro-
chen / erklärt / gefest / vnd geordnet / sagen / setzen vnd ordnen /
mit diesem vnserm gegenwertigen immerwehrenden vnnnd
vnwiderrufflichen Edict / wollen / vnd gefället vns wie nach-
folget.

I.

Erstlich / daß die gedächtnuß / alles des jenigen / was
sich seit des 24. Augusti lezt erschienen biß dahero / von we-
gen der Aufruhr vnnnd Empörung in vnserm Reich / zuge-
tragen / verloschen vnnnd getödt sein sollen / als ob es nihe ge-
schehen were : Vnd sol hiemit vnsern general Procuratori-
bus / auch andern Personen / sie seyen gleich wer sie wollen /
verbotten sein / dauon nimmermehr meldung zuthun / oder
einigen Gerichtlichen Proceß vñ forderung in einigem Ge-
richt oder Hoff derhalben anzustellen oder anzufangen / es
sey zu welcher zeit / oder vmb was vrsach vnd gelegenheit wil-
len es immer geschehen möge.

II.

Allen vnsern Vnderthanen / was stands vnd wörden
auch die sein / verbietende / daß sie solche ding nicht mehr an-
dern oder äffern / sich keiner wider den andern seke mit schme-
hen / oder einer den andern anreizen durch verweiß dessen / so
A. iij. sich.

sich zugetragen / keiner davon disputire / bezeuge / klage / kien
 ner dem andern darumb trutz oder beleidigung mit worten
 oder mit wercken zufüge / Sondern sich friedlich vnd einsam
 beyeinander enthalten vnd leben / wie Brüder / Freundt / vnd
 Wittbürger / zu verhütunge der straff / damit die Landfried-
 brüchigen vnd Zerstörer der gemeinen Ruhe gestraffe wer-
 den / den ihenigen so hierwider thun werden / auffzulegen.

III.

Ordnen wir / daß die Catholische Römische Religion
 wider auffgericht / vnd an allen orten vñ enden vnser Reichs
 vñnd Landen / so vnder vnserm Gebiet sein / an welchen die
 vbung derselbigen bißher vnderlassen worden / erneuret wer-
 de / damit sie daselbsten frey vñnd friedlich könn geübet wer-
 den / ohne einige betrübung oder verhindernuß bey obgesetz-
 ter straffen / vñnd daß alle die jenigen / so in wehrendem ge-
 genwertigem Krieg / Häuser / Güter / oder Einkommen vnd
 Renten den Geistlichen oder andern Catholischen zusten-
 dig / eingenommen / oder noch inhaben vñnd besitzen / ihnen
 derselbigen vollkömliche possess vnd gebürende abnützung in
 aller Freyheit vnd sicherheit folgen lassen.

III.

Vñnd damie wir vnsern Bürgern vñnd Einwohnern
 der Statt Roschell / Montauban vnd Nismes vrsach geben
 friedtlich vñnd in ruhe zuleben / haben wir ihnen zugelassen /
 vnd lassen auch ihnen / den gemelten Stätten / hiemit frey zu
 die vbung der vermeinten reformirten Religion / dieselbige
 in ihren Häusern / vnd in eigenden vnd zugehörenden orten /
 für sich selbst / ihre Haußgesinde vñnd andere so sich da fin-
 den

VII.

den lassen wollen/zuüben vnd zugebrauchen/doch die gemei-
ne Orter vnd Plätze außgenommen.

V.

So viel die andere der vermeinten reformirten Reli-
gion anlangt/so bey derselbigen biß daher verblieben sein/de-
nen lassen wir zu/sich wider in ire häußliche Wohnung zu-
fügen/da sie bleiben vñ wohnen mögen/vñ durch alle andere
ort vnser Reichs auff vnd abziehen/vnd in derselben in aller
Freiheit ires Gewissens leben/vnd denen vom Adel vnd an-
dern die hohe Oberkeit haben / vnd gleicher massen biß dahe-
ro bey vermelter Religion verblieben sein / vnd seit des obge-
nanten 24. Augusti nechst erschienen/mit gemelten Stät-
ten in der Wehr gewesen / lassen wir gleicher gestalt zu in
Freiheit ihres Gewissens in ihren Häusern zuleben / vnd
darinn allein die Tauff vnd Ehen nach irem gebrauch zuuer-
bringen/ohn grössere versammlung/dann biß auff zehen Per-
son/ober die Eltern/ Beuattern vnd Beuattersten / außge-
nommen vnsern Hof / vnd zwo Meil rings vmb denselben/
auch die Statt/Ampt/vnd Vicegraffschafft zu Paris / vnd
zehen Meil vmb dieselbigen rings herum.

VI.

Gebieten vnsern Ampteuten vnd ordentlichen / oder
andern vndergesetzten Richtern / einem jeden in seinem Ge-
biet/das sie auff das allerbeste es geschehen kan/vnd ohne er-
gernuß verordnung thun der Todten/dern von der vermein-
ten reformierten Religion/Begräbnuß halben.

VII.

Auff dem fall das etliche derselben Religion genötiger
A iiii; worden

VIII.

worden weren / sich zuuerbinden vnnnd zuuersprechen / auch
 Caution darumb zuthun / daß sie von ihrer Religion abste-
 hen / vnnnd die vnderlassen / das alles haben wir Cassirt vnnnd
 erklärt / daß es von nichten sein / kein krafft vnd wirkung ha-
 ben sol.

VIII.

Es sollen die Schüler / Krancken vnnnd Armen / sie sein
 welcher Religion sie wöllen / one vnderscheidt auff den Uni-
 uersiteten / Schulen / Spitalen / gemeinen armen Leut vnd
 Almusen häuser / auffgenommen werden.

IX.

Wir lassen allen vnsern Vnderthanen gemelter Reli-
 gion zu / daß sie ire Güter verkauffen oder verändern / vñ sich
 frey vnd sicher mit ihrem Gelt oder anderer Farnuß / wohin
 sie wöllen / thun / oder aber das Einkommen dauon gebrau-
 chen mögen / sie begeben sich gleich an einen ort wohin sie
 wöllen / in oder außserhalb diß Reichs / allein daß es nicht sey
 in deren Herrschafft / Landen / welche mit vns Krieg het-
 ten.

X.

Sollen die gemelte von Roschell / Montauban vnnnd
 Nismes / vnd andere obgenannte quittirt ledig vnd enthaben
 sein aller Gülden / farnuß / schulden / außstehenden Renten /
 nuzung vnnnd Einkommen der Geistlichen / vnnnd anderer /
 welche sie gnugsam anweisen werden / seit des jüngst verschie-
 nen 24. tags Augusti hero von in auffgenommen sein / also
 daß sie oder ihre Befehlhaber / oder auch die / so ihnen solches
 geliffert oder fürgestreckt / derhalben mit dem geringsten nit
 angefochten oder ersucht werden mögen / weder in gegen-
 wertiger oder verschiener / noch auch zukünfftiger zeit.

Deß

IX.

XI.

Desgleichen soll es gehalten werden mit allen feindlichen thaten / auffnehmung des Kriegsvolcks / schlagen der Mürk / giessen vnd nemen der Artillerey / vnd Kriegszug / mit machung des Puluers vnd Salpeters / einnehmung / befestigung der Statt / abreiffung der Kirchen / Häuser / vnd anderer örter / auffahung der Schiffe / Galeen vnd Güter auff dem Meer / auffrichtung der Gericht vnd derselbigen Execution / beide in Bürgerlichen vnd Malefiz sachen / reiffen mit verstande / vnderhandlung ihrer hülff vnd beschützung halben angestellt / vnd gemeiniglich alles das so durch sie / seit des gemelten 24. tags Augusti her / beide in vnd außserhalb vnserm Königreich / gleicher weiß geschehen / gehandelt / vnd verricht worden / vnangesehen es außtrücklichen allhie vermelt vnd specificirt sein solt / also / das vmb einiger deren obgemelten oder anderer verlossenen sachen halben / inen oder ihren nachkommen / kein last der Rebellion / vnghehorsam / oder der verletzten Maiestet kan zugerechnet werden.

XII.

Erklären vns / das wir alle wie obgemelt / für vnser besondere getreue Vnderthan vnd Diener halten / mit dem geding / das sie vns allen gehorsam vnd treue versprechen vnd schweren / sich gänzlich aller zusammen verbündnuß / in oder außserhalb vnserm Reich enthalten vnd abstecken / vnd forthin ohn vnser verwilligung kein Gelt mehr auffnehmen / Volck beschreiben / oder versamlungen anders dann ihnen wie obgemelt / gestattet werd / anrichten / vnd dasselbige ohne waffen / bey vermeidung ernstlich er vnd scharpffer straff / nemlich deren / die den jenigen so Verächter vnd Verbrecher vnserer Gebott vnd Befehl sein auffgelegt zu werden pfleget.

W

Alle

X.

XIII.

Alle die / so im Krieg gefangen worden / oder sonst in
Hafften / Galleen / oder anderßwo / der Religion halben / auß
verursachung des gegenwertigen Kriegß enthalten worden /
sollen ledig vnd auff freyen Fuß loß gelassen werden / vnd kei-
ne Rancion zubezahlen schuldig sein / Doch hiemit vnges-
meint / als ob die Rancion / so allbereit außgericht sein / wider
gefordert werden möchten bey denen / so sie empfangen.

XIII.

Sollen gemelte von der Religion nicht vberlestiget
oder beschwert werden mit einiger ordenlicher oder vnorden-
licher beschwernuß mehr / als die Catholischen.

XV.

Haben wir vns erklärt vnd erklären vns / daß alle Con-
tumacien / Sentenz / Brtheil / Proceß / Einsetzung / Ver-
kauff vnd Decret / wider die von der vermeinten reformier-
ten Religion / welche in den obgemelten Stätten Roschell /
Mantauban vnd Nismes seit des gemeldten 24. Augusti
hero gewesen / oder noch sind / außgangen / als die der andern
Parthey vnuerhört / oder in dem sie durch kein Procurator
erschienen sind / gemeldten 24. Augusti zugangen / zugleich
auch derselben Execution vnd vollstreckung / beide in Bür-
gerlichen vnd Malefiz Sachen / sollen Cassirt / widerrufen /
vnd nichtig sein / Vnd die Proceß in dem standt / in welchem
sie zuuor gewesen / verbleiben / vnd die obgenandten wider in
ihre zeitliche Güter / einkommen / vnangesehen der entsa-
kung / verkauff vnd zuerkendnuß / verleihung vnd ges-
chancke / so dauon entweder durch Vns oder ander weiß ge-
schehen sein möchten / ohne einige entgeldnuß.

Vnd

XI.
XVI.

Vnd so vil belangend die Erben/Witfrawen vnd andere/so gerechtigkeit haben an der verlassenschaft/deren von der Religion so in gemeldten Stätten gestorben / daselbsten oder sonst mit ihnen in der wehr seidt gemeldten 24. Augusti gewesen / es sey gleich an welchem ort vnser Reichs / da es wolle / So lassen wir ihnen zu / in die Possession vnd nutzen der gedachten verlassenschaft wider einzukommen/vnnd erhalten sie in ihrem guten Leumut vnd gerücht.

XVII.

Alle befelchshaber in den gemeldten Stätten Roschell/Montauben vnd Nismes/Königische vnd andere / was für Religion sie seyen/vnnd die so auß verursachung der Religion vnd der gegenwertigen Krieg von ihren Amptern abgesetzt worden/sollen in iren vorigen stande/würde vnd Ampt/wider eingesetzt werden / vnnd sollen die andere vnser Befelchshaber in andern Stätten vnd orten sich vnserer publicirten Declaration gemess halten.

XVIII.

Vnd damit das Recht vnnd Gerechtigkeit ohn einigen bösen argwon vnsern Vnderthanen in gemelten Stätten/auch andern/die sich seit des offgemelten 24. tags Augusti in dieselben begeben/mit getheilet werde / haben wir ordinirt/ordnen/wollen vnd gefelt vns/das die Proceß vnd irungen so sich zwischen Partheyen die widerwertigen Religion sein/erhaben/oder noch zukünftig erheben/es sey in Klage oder Antwort/in Bürgerlichen oder Malefizischen Sachen/in der ersten Instanz für vnsern ordentlichē Richter sollen vermöge vnserer Ordinantz verhandelt vn̄ berechtigt werden/Vnd auff dem fall an vnserer Höffe einen appelliret werden solt/so wolle wir/doch nur allein ein Jar lang/anzurechē

XII.

von publicierung dieses Brieffs / mit vnuerdachten Richtern
wie die vns gefallen werdē / vernehmung thun / Jedoch den Hof
des Parlaments zu Tholouse von wegen deren von Mont-
tauban aufgenommen / vnd sol vnder des niemandt genötiget
sein / in der Person zuerscheinen.

XIX.

Vnd demnach vil sonderer Personen dermassen an irer
Ehr vnd Gütern / schmach vnd schaden eingenommen vnd ge-
litten haben / daß sie es schwärlich bald vergessen werden / als
wol zu vollziehung vnserer meinung vonnöten were / Die-
weil wir dann gern alle vnbequemlichkeit abschaffen / vñ den
jenigen / so / wann sie wider zu iren Häusern kommen / sich et-
wan befürchten / daß sie vnruhig gemacht werden / vñnd der-
halb bis aller neidt / haß / vñnd widerwillen gesöhnet vñnd
gelindert sey / zuwarten vermeinen / Als haben wir verwilli-
get / vnd verwilligen denen in Stätten / Roschell / Montau-
ben vnd Nysmes / daß sie sich der alten vñnd neuen Priuile-
gien / Jurisdiction / vnd anderer Gerechtigkeit gebrauchen /
bey welchem sie auch gehandhabt vnd erhalten werden sol-
len / vngenötiget einige Besatzung aufzunehmen / oder zulei-
den / daß Schloffer / Festungen oder Citadell / es sey dann mit
irer verwilligung vñnd zulassen / in ihren Stätten gebawet
werden. Jedoch / damit sie ihren gehorsam vnd neigung / vn-
sern willen vnd meinunge zuhalten / desto mehr anzeigen vnd
versichern / so sollen sie zwey Jar lang auß einer jeden der ob-
gemelten Stätt / vier der fürnemisten Bürger vnd Einwoh-
ner / welche der vermeinten reformierten Religion seyen / zu
Bürgen geben / die wir vnder denen / die sie vns benennen sol-
len / erkiesen / vñnd von drey Monaten zu drey Mo-
nat / oder sonst einer andern dergleichen zeit / so rahtsam
gefun-

XIII.

gefunden wirdt / abwechßeln werden / Vnnd sollen gemelte Bürger in die Stätt vnd örter / die wir inen vnser gefallens ordnen werden / lägern / auffß wenigst fünffzig Meil weit von gemelten Stätten / außgenommen in vnser Statt Paris vnnnd Tholouse. Vnd damit kein vrsach mehr vberbleibe deß Klagens vnd argwohns / so wöllen wir in gemelte Stätte / fromme / auffrichtige / vnnnd zu vnsern diensten wolgemeinte Leute / zu Regenten setzen / die mit dem wenigsten nie argwöhnisch seyen / Jedoch meinēde / daß die Hut irer Statt / die Thürn vnnnd Festungen / vnder ihrem Gewalt / vermöge irer alten Priuilegien verbleiben.

XX.

Desgleichen wöllen wir daß alsbald nach dem diß vnser gegenwertig Edict in vnserm Lager publiciert vnd außgeschrien worden / die Wehr vnd Waaffen durch auß abgelegt werden / allein daß dieselbigen vnder vnsern vnd vnser freuntlichen liebē Bruders / deß Königs auß Polen handen bleiben: Wir ordnen auch / daß alles Volck zu Land vnd zu Wasser / von gemelten Stätten abziehe / vnd die Festung so von einem oder dem andern theil gemacht wordē / abgerissen vñ zerbrochē / auch das frey Gewerb vñ Paß durch alle Städte / Flecken / örter / Brücken vnd Wege vnser Reichs wider auffgericht werde / daß die Besakungen vnnnd Volck / die seit des 24. tages Augusti her / von wegen der gegenwertigen Kriege / in Stätten vnd andere örter / Häuser vnd Schlößer vnsern Vnderthanē zuständig / sie seyen was für Religion sie wollen / von fundan weichen / damit dieselbigen in freyer vnnnd vollkommener Besizung gelassen werden / aller dings wie sie zu vor / ehe sie deren entsetzt gewesen / waren.

B ij

Die

XII II.

XXI.

Die fahrnuß / so noch für der Hand sein / vnnnd seit des gemelten 24. tags Augusti mit feindseliger weiß genommen worden / sollen denen sie zugehören / wider zugestelt werden / doch daß den Kauffern der Kauffschilling deren fahrnuß / so durch die Obrigkeit / oder sonst anderer Befehl vnnnd Commission verkaufft werden / wider gegeben werde / vnd zu vollstreckung dessen wie obstehet / sollen die Inhaber derselbigen fahrenden Güter / so die Restitution zuehunschuldig / von stund an vnd ohne auffzug / dieselben den eigenthumbs Herren / vmb das Gelt so sie darumb gegeben / wider zustellen vnnnd behändigen / dagegen sie auch kein widersetzung oder außflucht beschützen möge.

XXII.

Vnd so viel die frucht der ligenden Güter anlangt / soll ein jeder in seine wohnliche Behausung wider einkommen / vnd dieses gegenwertigen Jars Früchte vnd Einkommen genießten / vnangesehen was für einsatzung oder andere verhinderung hiezwischen gemelten 24. tags Augusti dem entgegen / vnnnd dawider für geloffen sein möchte / in massen / dann ein jeder den außstandt seiner Renten / so von vns selbst / oder durch vnsern Befehl / auch vnser oder der Obrigkeit zulassen / vnnnd Ordinanz noch nit eingenommen worden / empfangen vnd genießten mag.

XXIII.

Defgleichen sollen alle Titel / Instrumente / Sigel vnd Brieff / so genommen worden / den jenigen den sie zugehören / widerumb zugestelt vnd restituirt werden.

XXIII.

Wir ordnen auch / daß die von obgemelter Religion vnder

vnder vnsern Politischen gesaken vnfers Reichs bleiben sollen/ als nemlich/ daß die Fest gehalten/ vnd die von der Religion auff dieselben nichts wercken/ verkauffen/ noch auff offenen Laden auslegen/ auch die Fastage / auff welche das Fleisch zuessen / durch die Catholische Römische Kirch verboten/ die Mezgen zusein sollen.

Vnd zubegegnen den jenigen die hierwider etwas in vnsern Stätten hin vnd wider fürnemmen möchten / sollen vnser Amptleut oder deren Berweser dran sein/ daß die fürnehmsten Bürger vnd Einwohner in den ob gemelten Stätten schweren/ diß Edict stet vnd fest zuhalten/ vnd dem nachkommen / sich gegen einander vergleichen / vnd allerseits öffentlich vnd zierlicher weiß verbinden / die vbertretungen so wider diß Edict in gemelten Stätten durch die Einwohner begangen werden möchten / Bürgerlich zuuertreten vnd zuuerantworten/ oder ja die vbertreter in die Hande der Obrigkeit liefern vnd darstellen.

Also geben wir hiemit vnsern Amptleuten vñ Befelchs habern/ oder deren Berwesern/ denen es gebürt/ gewalt vnd befehl: Daß sie diß vnser gegenwertig Edict vnd Ordinantz lassen publiciern / vnd in ihre Gerichtsbücher einschreiben lassen/ auch dasselb zuhaltē/ dem vnuerbrüchlichen von wort zu wort nachkommen vnd gelebt zu werden / vnd inhalts zugenießen/ vnd vollkômlich vnd freundlich durch auß wem es sich gebürt/ zugebrauchen/ verschaffen/ vnd allem dem jenigen/ so dagegen hindernuß oder irrung thun möchte/ wehren vnd abhelffen. Dessen zu warer zeugnuß haben wir disen gegenwertigen Brieff mit vnser eigen Hand signirt vñ vnder schreiben/

Schrieben/vnd demselben / damit es ein stet vnd fest werck sey/
vnsere Sigel anhangen vnd auffdrucken lassen.

Geben im Schloß Boulogne / im Monat Julio / im
Jar der Gnaden 1573. vnd vnsers Reichs des dreyzehnen-
den.

Signirt.

Charles.

Vnd besser vnden ist geschrieben
Durch den König in seinem Raht.

Signirt:

DE NEVFVILLE.

Vnd gesigelt auff einer roten vnd grünen Schnur / mit grünem
Wachs / vnd dem grossen Sigel.

Gelesen/publicirt/vnd in das Register geschrieben/nach verhörung des
Königs general Procurators zu Paris im Parlament / den 11. Augusti / im
Jar 1573.

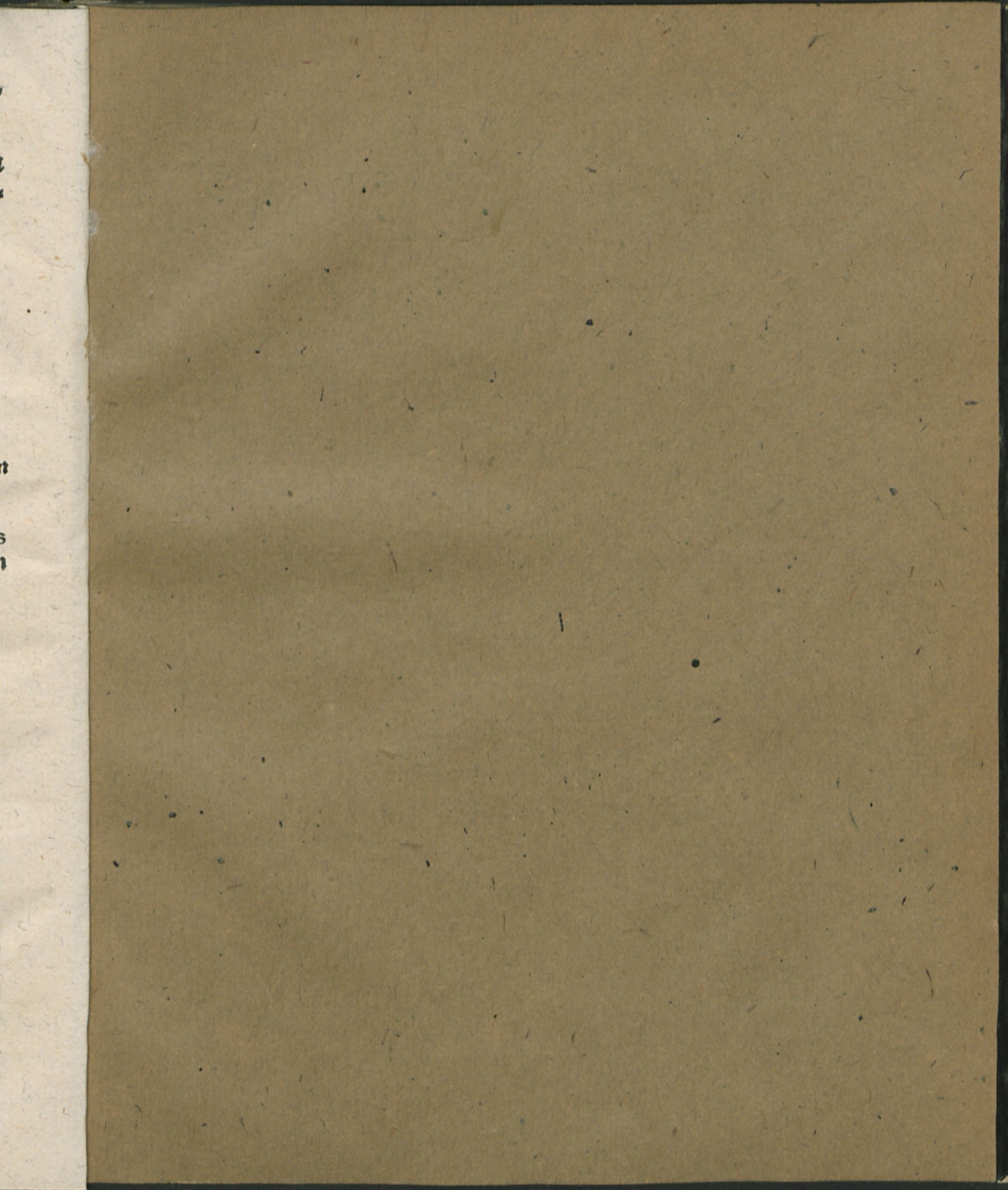
Signirt.

DE HEVEZ.

Collationirt mit seinem Original.

Also signirt.

DE HEVEZ.



n
s
1





No 1467^d

ULB Halle

3

004 975 200





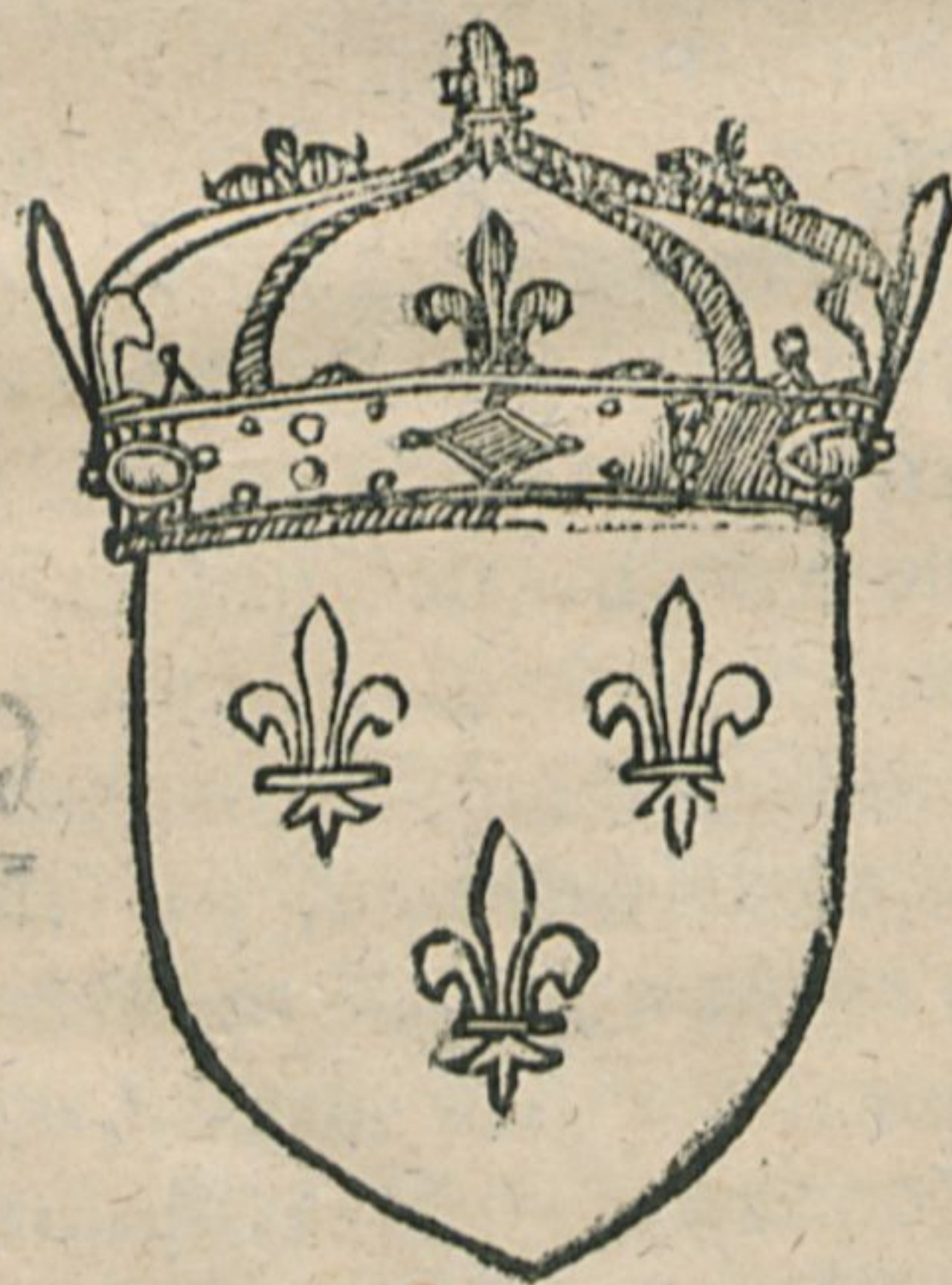


1573, 12

EDICT

Königlicher Majestat
auß Frankreich/den Frieden vnd Ver-
trag so newlicher zeit den 11. tag Augusti die-
ses jehigen 1573. Jars/zu Paris im Par-
lament publiciert worden/
anlangendt.

Zekundt auß Französischer sprach
treulich verteutschet.



Getruckt in der Churfürstlichen Statt Hei-
delberg / durch Johannem Maier.

M. D. LXXIII.

1915, 1140